

ERGÄNZUNGSSATZUNG HASELBACHTAL OT GERSDORF „ZUM VIEBIG“ Gemarkung Gersdorf Fl.Nr. 397/1 T.v. 400b



Foto Juni 2017

Auftraggeber: Gemeinde Haselbachtal
Schulstraße 7a
01920 Haselbachtal, OT Bischheim
Tel.: 03578/ 30936-15

Bearbeitung: Entwurf Januar 2018 Dipl.- Ing. Architektin Palme

ARCHITEKTURBÜRO PALME www.architektin-palme.de

Bautzner Berg 36 • 01917 Kamenz • Tel. 03578 / 315319 • E-Mail: Palme.Kamenz@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1.Grundlagen

1.1.Geltungsbereich

1.2 Planerfordernis und Ziel

1.3.Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

1.4. Bestandsbeschreibung

2. Städtebauliche Planung

2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

2.2. Erschließung

2.3 Pflanzfestsetzungen

2.4.Flächenbilanz

3.Artenschutz

3.1.rechtliche Grundlagen

3.2.Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen/Artenschutz

3.3.Schutzgut Tiere

3.4.Schutzgut Pflanzen und Biotope

3.5.Schutzgut biologische Vielfalt

3.6.besonderer Artenschutz

4.Hinweise

5.Rechtsgrundlagen

6.Quellen-und Literaturverzeichnis

Anlagen:

A1 Eingriffs-und Ausgleichsbilanz

A2 Bestandserfassung

A3 Katasterplan mit Ausgliederungsfläche

BEGRÜNDUNG ERGÄNZUNGSATZUNG HASELBACHTAL OT GERSDORF“ZUM VIEBIG“ Flst. 397/1 und 400/b

Auftraggeber: Gemeinde Haselbachtal
Schulstraße 5, 01920 Haselbachtal OT Bischheim

Bearbeitung: Architekturbüro Palme
Dipl.-Ing. Architektin Palme
Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz

1.Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Die Flurstücke 397/1 und 400/b der Gemarkung Gersdorf sollen mit dieser Satzung in den Innenbereich der Gemeinde Haselbachtal Ortsteiles Gersdorf einbezogen werden. Die Grenzen für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2.200m².

Das Plangebiet liegt im seit 1974 festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“. Für das Satzungsgebiet wird ein Ausgliederungsverfahren geführt.

1.2.Planungserfordernis und Zielstellung der Planung

Ziel der Planung ist die Möglichkeit der Wohnbebauung der jetzigen Grün-und Gartenfläche. Mit der Ergänzungssatzung gemäß §34BauGB können einzelne Grundstücke in den Innenbereich einbezogen werden. Der Zweck einer Ergänzungssatzung liegt in der Schaffung von Baurecht nach §34BauGB verbunden mit der Gestaltung eines geschlossenen und einheitlichen Ortsrandes.

Die Baustruktur im Umfeld ist dörflich geprägt. Die Erschließung ist gesichert. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden auf der Planfläche festgesetzt.

1.3.Stand der örtlichen/überörtlichen Planungen

Landesentwicklungsplan (LEP)Sachsen

Der Landesentwicklungsplan setzt unter Z.2.2.1.4 das Ziel, dass die Ausweisung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nur in Ausnahmefällen zulässig ist. Solche neuen Baugebiete sollen nur in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgesetzt werden.

Regionalplan

In der 1.Gesamtfortschreibung Regionalplan OL-Niederschlesien ist die Fläche als Vorranggebiet für Landschaftsbild/Landschaftserleben ausgewiesen. Dies schränkt die Siedlungsentwicklung nicht ein. Die Gemeinde muß die regional bedeutsamen Belange der Landschaftsbilderhaltung beachten.

Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Haselbachtal hat keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan.

1.4.Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Landkreis Bautzen in der Gemeinde Haselbachtal am Südwestrand des Ortsteiles Gersdorf und betrifft die Gemarkung Gersdorf Fl.-Nr.397/1 und Teil von 400/b gelegen an der Straße „Zum Viebig“. Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Grün-und Gartenland. Im Süden und Westen schließen sich Flächen mit Wohnbebauung an. Die geplante Bebauung rundet die im Zusammenhang bebaute Ortslage ab.

Das Plangebiet umfasst 2.200m² mit folgenden Flurstücke der Gemarkung Gersdorf:

Fl-nr.	Nutzung
397/1	Grünfläche
Teil von 400/b	Garten mit Bebauung



Lage des Plangebietes



Abb.1

2 Städtebauliche Planungen

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Nach §34 BauGB orientiert sich die neue Bebauung in Art und Maß an der umgebenden prägenden Bebauung. Das Umfeld ist überwiegend durch ländliches Wohnen geprägt. Die Gebäudestellung, eine offene Bauweise, die Zulässigkeit von Einzelhäusern und der Anbau von Nebengelass leiten sich von der Umgebungsbebauung ab und sichern die Einbindung der neuen Bebauung ins Ortsbild. Die Bauweise und die Nutzungsart sind deshalb nicht festzusetzen.

Es sind entsprechend der umgebenden Bebauung zweigeschossige Gebäude mit ausgebauten Satteldach möglich. Damit soll sich die neue Bebauung an die angrenzende Bebauung anpassen.

Mit der Ergänzungssatzung ist sichergestellt, dass trotz Überplanung des Außenbereiches keine umweltrelevanten Vorhaben ermöglicht werden. Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung nach §2Abs.4 BauGB.

2.2. Erschließung

Verkehrerschließung

Das Plangebiet schließt an die Gemeindestraße „Zum Viebig“ an. Die Zuwegung erfolgt über den vorhandenen Weg (Teil von Fl.nr. 404) und ist durch Wegerecht gesichert.

Ver- und Entsorgung

Die medienseitige Erschließung Energie, Abwasser, Telekommunikation und Löschwasserbereitstellung ist außer dem Trinkwasser gewährleistet. Abwasser und Telekom sind bis zum Grundstück Viebig Nr. 8 Gemarkung Gersdorf Fl.nr. 404/b vorhanden.

Abwasser

Versorgungsträger für das Abwasser der Abwasserzweckverband „Schwarze Elster“, vertreten durch die EWAG Kamenz.

Die Schmutzwasserentsorgung soll über Anbindung an die vorhandene Leitung „ Zum Viebig“ erfolgen. Das Regenwasser ist auf den Grundstücken zu sammeln und zu versickern.

Trinkwasser

Versorgungsträger für Trinkwasser ist der Trinkwasserzweckverband Kamenz vertreten durch die EWAG Kamenz.

Der Bereich zum Viebig in Gersdorf ist nicht an das zentrale Trinkwassernetz angebunden. Die Grundstücke versorgen sich über eigene Trinkwasserbrunnen, d.h. das eigene Trinkwasserbrunnen geplant werden müssen. Dazu ist die Zustimmung bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Gasversorgung

Die Gasleitung liegt in der Straße Zum Viebig. Von dort kann die Gasversorgung zum Baugebiet beantragt werden.

2.3.Pflanzfestsetzungen

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist durch Grün-und Gartenland (0,22ha) charakterisiert. Der Biotopwert ist insgesamt als mittel einzustufen.

Das Satzungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich. Gemäß §34Abs.4 BauGB in Verbindung mit §1aAbs. 3 BauGB ist für diesen Teil der Flurstücke die Eingriffsregelung anzuwenden.

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch Eingriff im Außenbereich werden am Nordrand und am Ostrand des Plangebietes Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen.

Als Ausgleichsmaßnahme A1 wird am Nordrand des Plangebietes ein 5m breiter Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen und Einzelbäumen festgesetzt. Am Ostrand zur Landschaft wird als Ausgleichsmaßnahme A2 ein 3m breiter Gehölzstreifen geplant.

Mit der Eingriffs-Ausgleichbilanz (siehe Anlage), die gemäß der Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen erstellt wurde, wird nachgewiesen, dass der Eingriff mit den vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden kann, siehe Anlage 1.

2.4.Flächenbilanz

Flächenart	Teilflächen in m ²	Summe Teilflächen in m ²	Gesamt in ha	%
Bauland Wohnbaufläche	1786,5	1786,5	0,178	<i>81,2%</i>
Grünflächen Feldgehölz	212,5+39+60+102	413,5	0,041	<i>18,80%</i>
Plangebietsgröße	2.200	2200	0,22	<i>100,00%</i>

Tabelle 1

3. Artenschutz

3.1. Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage sind das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG).

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind weiterhin die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffe gem. § 18 BNatSchG) in der Abwägung zum Bauleitverfahren zu berücksichtigen. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung (Eingriffs-Ausgleichsbilanz) wird integriert. Die Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen, die Eingriffe darstellen, erfolgt auf Grundlage der Bestandserfassung und -bewertung.

Weiterhin wird die artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich europäisch geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und die Ergebnisse in den Text integriert.

Im Gegensatz zur Berücksichtigung des Artenschutzes als einfachem Umweltbelang („Tiere“ und „Pflanzen“ nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) werden die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Baugesetzbuch nicht genannt.

Um zu prüfen, ob besonders geschützte Arten von dem Vorhaben betroffen sind, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Dazu wird eine Potenzialanalyse durchgeführt, da keine konkreten Angaben zu vorkommenden Arten vorhanden sind.

3.2. Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen/Artenschutz

Beim Plangebiet handelt es sich um eine anthropogen beeinflusste Grünfläche. Der Geltungsbereich der Satzung besteht aus Garten- und Grünflächen. Durch die vorhandene Nutzung ist ein Vorkommen von geschützten Arten relativ unwahrscheinlich.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht / gesetzlich geschützte Biotope (BNatSchG, SächsNatSchG)

Das Vorhabensgebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Westlausitz“. Ziel der Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten ist der Schutz von Landschaften sowohl unter naturwissenschaftlich-ökologischen als auch kulturell-sozialen Gesichtspunkten. Dabei soll die Landschaft in ihrer vorgefundenen Eigentümlichkeit und Einmaligkeit erhalten werden (Quelle: www.bfn.de). Die Vorhabensfläche wird im Zuge des Satzungs-Verfahrens aus dem Schutzgebiet ausgegliedert.

Besonders geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die nächst gelegenen Flächen dieser Kategorie liegen südlich von Gersdorf im Umfeld des Haselbaches. Es handelt sich hier um den Bach als naturnahen Bach, angrenzendes Feuchtgrünland und eine Röhrichtfläche (Entfernung Luftlinie ca. 250 m). Zwischen dem Vorhaben und den geschützten Flächen liegt die Kreisstraße und weitere Bebauung. Auswirkungen auf die geschützten Flächen sind an dieser Stelle bereits auszuschließen.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Lage der geschützten Biotope:

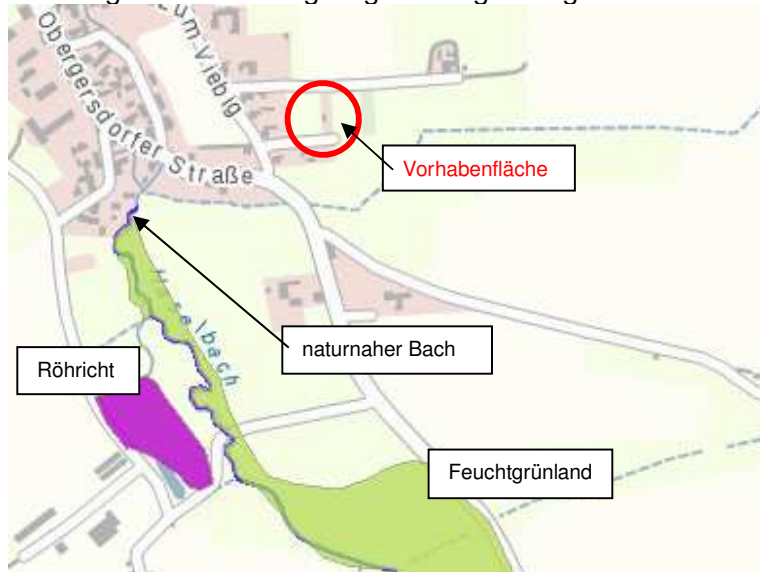


Abb. 2: im Umfeld vorhandene geschützte Biotope nach Naturschutzrecht (Quelle: interaktive Karte unter www.umwelt.sachsen.de)

Natura 2000 – Gebiete: Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung / der europäischen Vogelschutzgebiete (FFH-RL, VS-RL, BNatSchG)

Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind von der Planung nicht betroffen. Auch hier zeigt die nachfolgende Abbildung die nächst gelegenen Bereiche.

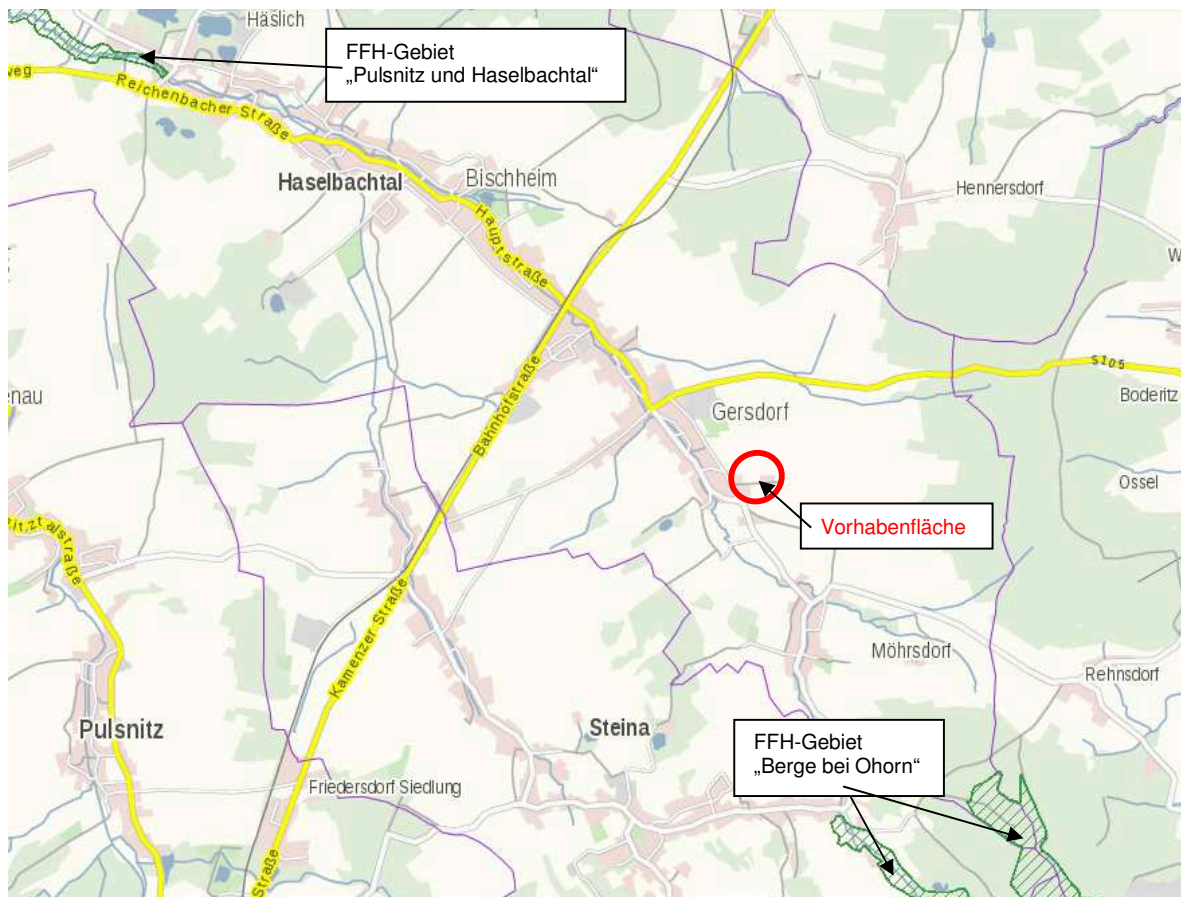


Abb. 3: im Umfeld vorhandene Natura 2000 - Schutzgebiete (Quelle: interaktive Karte unter www.umwelt.sachsen.de)

Das FFH-Gebiet „Pulsnitz und Haselbachtal“ im Norden liegt ca. 5 km, das FFH-Gebiet „Berge bei Ohorn“ im Süden ca. 2,5 km vom geplanten B-Plan entfernt. Aufgrund der Entfernungen können Beeinträchtigungen auf beide Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind im Umkreis von 10 km um das Vorhaben nicht vorhanden.

3.3 Schutzgut Tiere

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Der Untersuchungsraum liegt am Rande des bebauten Bereiches. Konkrete Arterfassungen sind hier nicht vorhanden. Grundlage für die Bestandserfassung bilden eigene Beobachtungen, die im Zuge der Ortsbegehung im Juli 2017 gemacht wurden. Weiterhin wird in den nachfolgenden Ausführungen das potenzielle Vorkommen von Arten anhand der Habitatstrukturen beurteilt.

Beschreibung

Die zu beplanenden Grünflächen sind Teilhabitate für verschiedene **Kleinsäuger**. Die Flächen befinden sich am Ortsrand in direkter Nachbarschaft zur Bebauung, so dass das regelmäßige Vorkommen von größeren Tierarten wie z.B. Rehwild ausgeschlossen werden kann. Dörfliche Bebauung ist potenzieller Lebensraum für an Gebäude gebundene **Fledermausarten** (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus). Die Arten haben ihre Jagdgebiete in der offenen Landschaft entlang von Gehölzstrukturen. Die an der östlichen Grenze im Übergangsbereich zur landwirtschaftlichen Nutzfläche vorhandene breite Anpflanzung von Fichten (*Picea pungens*) könnte solch eine Leitstruktur sein. Ein Vorkommen von Arten direkt für die zu beplanenden Flächen ist jedoch nicht bekannt.

Vorkommen von **Amphibien** sind auf der Fläche nicht bekannt und auch nicht potenziell möglich. Auf der Fläche selber und den Gärten der angrenzenden Bebauung sind keine größeren Teiche oder sonstige Gewässer vorhanden, die Arten als Teillebensraum (Laichplatz) dienen könnten.

Auch für das Vorkommen von **Reptilien**, hier insbesondere Blindschleiche und Ringelnatter fehlen in der unmittelbaren Umgebung Still- und Fließgewässer. Fließgewässer sind mit dem Haselbach zwar vorhanden, dazwischen liegen aber für die Tierarten unüberwindbare Flächen (Verkehrswege, Bebauung). Für weitere Arten, wie z.B. die Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen (besonnte Flächen mit spärlichem Bewuchs, Versteckmöglichkeiten), so dass hier ein Vorkommen ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Bezüglich der **Insekten** wurden auf der Fläche bei den Begehungen im Sommer 2017 Käfer, Heuschrecken und Schmetterlinge beobachtet.

Bezüglich der **Vögel** ist anzumerken, dass die Fläche für viele im dörflichen Gebiet vorkommenden Vogelarten (z.B. Amsel - *Turdus merula*, Blaumeise - *Parus caeruleus*, Kohlmeise - *Parus major*, Haussperling - *Passer domesticus*, Rotkehlchen - *Erithacus rubecula*...) einen Teillebensraum, hier insbesondere als Nahrungshabitat, darstellt. Auf den zu beplanenden Flächen selber gibt es keine geeigneten Rückzugsräume (Gehölzbestände), die die Flächen als alleinigen Lebensraum auszeichnen würde. Aufgrund der mehrmaligen vollständigen Mahd und Beweidung der Flächen über das Jahr eignen sie sich nicht als Brutplatz für Bodenbrüter. Neststandorte sind nicht bekannt und wurden bei den Begehungen auch nicht recherchiert.

Die im Osten vorhandenen Gehölzbestände (Nadelgehölze) sind eher geeignete Habitatstrukturen, sie sind jedoch auch nur als Teillebensraum zu sehen.

Vorbelastungen

Die Satzungsfläche befindet sich am Ortsrand eines besiedelten Dorfgebietes. Sie hat keine Verbindung zu angrenzenden hochwertigen Biotopen, da sie allseitig von Verkehrs- und Wohnflächen umgeben ist. Vorbelastungen auf Tierarten sind gering, da es keine Störfaktoren gibt.

Bewertung

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere werden die Lebensräume herangezogen. Die Wiesenflächen stellen am Ortsrand in Verbindung mit den Nadelgehölzbeständen im Osten Trittsteinbiotope und Rückzugsbereiche insbesondere für Vögel, Kleinsäuger und Insekten dar. Ihnen kommt aufgrund der Kleinflächigkeit, der fehlenden Vernetzung im Biotopverbund und der mehr oder weniger intensiven Nutzung eine **mittlere** Bedeutung als Lebensraum zu.

Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens

baubedingte Auswirkungen

Während des Baus können über die eigentlichen Vorhabensflächen hinaus zusätzlich Biotopflächen in Anspruch genommen werden, die als Habitate damit zeitweise verloren gehen.

Durch den Baulärm und die bauzeitlich auftretenden weiteren Störreize können Tiere in den angrenzenden Lebensräumen, hier insbesondere im Bereich der Gehölzbestände im Osten gestört werden.

anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Nutzungsänderung auf den Flächen ist ein Verlust von Teilhabitaten zu verzeichnen. Eine Änderung der Standortbedingungen in den angrenzenden als Grünland genutzten Flächen ist nicht zu erwarten.

betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die neue Nutzung mit Wohnfunktionen treten keine Immissionen oder sonstige Beeinträchtigungen auf benachbarte Lebensräume auf. Dies sind in der unmittelbaren Umgebung die dörfliche Bebauung und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

baubedingt

Alle im Zuge des Baubetriebes für die Wohnhäuser und Nebenflächen beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Maßnahmen in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen. Dies betrifft im Besonderen alle Flächen außerhalb des eigentlichen Baugebietes in Richtung Osten. Mit der Maßnahme wird sichergestellt, dass alle beanspruchten Flächen außerhalb des Baufeldes wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden und keine über das unbedingt erforderliche Maß hinaus beeinträchtigte bzw. verdichtete Flächen verbleiben. Die Flächen stehen nach der Baumaßnahme wieder vollständig als Habitat zur Verfügung.

Auswirkprognose / Kompensationsbedarf

Die Beanspruchung von Flächen für die Baustelleneinrichtung ist temporär und betrifft Bereiche, die eine mittlere Bedeutung als Lebensraum haben. Die Flächen im Umfeld des eigentlichen Baufeldes bleiben erhalten, so dass während der Bauzeit ein Ausweichen von Arten, insbesondere von Vögeln, in diese Bereiche möglich ist.

Baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Schadstoffe, sonstige Störreize) treten zeitlich begrenzt auf. Es ist keine Nacharbeit vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme unter Schutzgut Mensch), so dass Gefährdungen von Tierarten durch Licht ausgeschlossen werden können.

Unter den genannten Gesichtspunkten und Berücksichtigung der Wiederherstellung aller im Zuge des Baubetriebes beanspruchten Flächen sind auf das Schutzgut Tiere **keine erheblichen baubedingten** Auswirkungen zu erwarten. Es werden für die Bauräume keine Strukturen mit einer hohen Habitatfunktion beseitigt.

Bezüglich der anlagebedingten Auswirkungen kann ausgeführt werden, dass mit den Grünflächen nur Habitate mit einer mittleren Bedeutung für Tierarten verloren gehen. Die Flächen stellen Teilhabitate dar und haben keinerlei Bedeutung für den Biotopverbund und die Vernetzung von Lebensräumen. Es werden keine Bäume oder sonstige Gehölzstrukturen mit besonderer Bedeutung für Tierarten beseitigt. Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind **nicht zu erwarten**.

Die im Gebiet vorhandenen Vogelarten können auf angrenzende Flächen ausweichen, die Gehölzbestände im Osten stehen auch weiterhin zur Verfügung. Die Flächen werden nicht vollständig überbaut, auf den verbleibenden Flächen ist Gartennutzung vorgesehen. Weiterhin werden im Bereich der Pflanzgebote neue Heckenstrukturen aus Laubgehölzen entwickelt. Durch diese und auch die Gärten entstehen neue Lebensräume, die die Strukturen am Ortsrand aufwerten. Die Beeinträchtigungen durch Lärm während der Nutzung als Wohngebiet auf Tierarten können an dieser Stelle vernachlässigt werden.

Für das Schutzgut Tiere sind damit **keine** weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

3.4 Schutzgut Pflanzen und Biotope

Beschreibung, Vorbelastungen und Bewertung

Die Biotoptypenkartierung des Gebietes beruht auf einer eigenen Begehung im Juli 2017. Für die Darstellungen in der Karte (Bestandserfassung) wird die Biotoptypenliste für Sachsen (Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, 2004) verwendet. Die Darstellung erfolgt auf Grundlage der Flurkarte.

Beschreibung

Die im Bestand kartierte Grünlandfläche ist als intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte, das einer regelmäßigen Mahd und Beweidung unterliegt, erfasst (**Biotopcode 06.03.200**). Vorkommende Pflanzenarten sind u.a. Löwenzahn (*Taraxacum spec.*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*), verschiedene Ampferarten (*Rumex spec.*), Wegericharten (*Plantago spec.*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), verschiedene Hahnenfußarten (*Ranunculus spec.*). Neben den Kräutern dominieren jedoch die Gräserarten. Auf der Fläche stocken 3 Apfelbäume, die als Einzelbäume erfasst sind (**02.02.430**).

An der Ostseite ist ein im Bestand vorhandener Garten (**11.03.740**), der überwiegend als Ziergarten genutzt wird. Die Fläche ist auf der westlichen Seite von einer geschnittenen Hecke aus der Alpenjohannisbeere (*Ribes alpinum*) eingefasst (**02.02.310**), die östliche Seite wird von einer freiwachsenden Hecke aus Ziergehölzen gebildet (**02.02.310**).

Besonders geschützte Pflanzen wurden nicht kartiert und sind für die Fläche auch nicht bekannt.

Vorbelastungen

Die Flächen unterliegen nur geringfügigen Vorbelastungen. Der südliche Weg wird bereits im Bestand befahren, hier sind geringfügige Immissionen in den Randbereichen möglich. Die Nutzung der Grünlandflächen zieht geringfügige Verdichtungen der Bodenzone nach sich.

Bewertung

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die kartierten Biotopflächen einschl. der Bewertung. Der aufgeführte Ausgangswert bzgl. der Bedeutung orientiert sich an den Vorgaben der Handlungsempfehlung. Die Gründe für die Abweichungen von den Vorgaben sind in der letzten Spalte kurz genannt. Jeder Teilfläche wurde eine Flächennummer zugeordnet, die für die Nachvollziehbarkeit der Bilanzierung dient.

Flächen-einheit	Code	Vorkommen im Untersuchungsraum, Charakteristik / Schutzstatus	strukturelle Ausstattung / Vorbelastung	räumliche Bezüge / Größe	Ausgangswert/ Bedeutung
Grünland, Ruderalflur					
FE 1	06.03.200	Fläche am Ortsrand, FE 1 begrenzt durch Wohnbebauung im Westen und Gartennutzung im Osten;	intensive Nutzung durch regelmäßige Mahd und/oder Beweidung, es dominieren Gräserarten, Anteil krautiger Pflanzen ebenfalls vorhanden, jedoch relativ gering	mittlere Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum, teilweise isoliert, teilweise Bestandteil der Grünländer in Richtung Osten	10
Baumgruppen, Hecken, Gebüsche					
FE 3	02.02.310	geschnittene Hecke	bestehend aus einer Pflanzenart <i>Ribes alpinum</i> , Laubgehölz, teilweise überaltert	mittlere Bedeutung als Lebensraum, Trittsteinbiotop, keine Bedeutung im Biotopverbund	18 (von 21) Abwertung wg. Schnitt und nicht heimische Art)
FE 5	02.02.310	freiwachsene Hecke als Randbepflanzung des im Bestand vorhandenen Gartens	besteht aus überwiegend Ziergehölzen, Laubgehölze, teilweise über 3 m hoch	mittlere Bedeutung als Lebensraum, Trittsteinbiotop, Bestandteil des Gartens	8 niedrigerer Wert wg. Ziergehölzen
FE 2	02.02.430	3 Obstbäume als Bestandteil von FE 1, mittleres Alter	durch die Einzelstellung gute individuelle Entwicklung der Baumkronen, keine Höhlen als Lebensräume für Arten sichtbar	mittlere Bedeutung als Lebensraum, Trittsteinbiotop, keine Bedeutung im Biotopverbund	20 (von 23) Abwertung wg. Isolierung
Siedlungsbereiche, Infrastruktur- und Industrieanlagen					
FE 4	11.03.740	Ziergarten ohne Altbaumbestand als Ortsrand	überwiegend Ziergehölze, teilweise Altbestand, bebaute und versiegelte Teilbereiche vorhanden	mittlere Bedeutung als Lebensraum, keine Vernetzung mit anderen Gärten	8 (von 10) Abwertung aufgrund von Versiegelung und Ziergarten

Tabelle 1: im Bereich des B-Planes vorhandene Biotoptypen

Grünländer, wie sie im Vorhabensbereich vorhanden sind, reagieren **weniger empfindlich** gegenüber Standortänderungen und minimalen Flächenverlusten. Die Biotoptypen können sich innerhalb kürzester Zeit auf geeigneten Flächen wieder entwickeln. Nähr- und Schadstoffeinträge können aber auch hier Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung haben.

Die **Gehölzbestände**, insbesondere das Großgrün, weisen eine **hohe** Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen auf. Niedrige geschnittene Hecken sind dagegen schnell regenerationsfähig, sie erreichen über eine kurze Zeit ihre Funktion für den Naturhaushalt. Dennoch sind alle Gehölzstrukturen **empfindlich** gegenüber Verlust. Sie stellen wichtige Strukturen als Trittsteinbiotope im besiedelten Bereich dar.

Mögliche Umweltwirkungen des Vorhabens

baubedingte Auswirkungen

Während des Baus können über die eigentliche Vorhabensfläche hinaus zusätzlich Biotopflächen in Anspruch genommen werden, die als Habitate damit zeitweise verloren gehen. Stoffeinträge aus dem Baubetrieb sind möglich.

anlagebedingte Auswirkungen

Auf den beanspruchten Biotopflächen gehen sämtliche Lebensraumfunktionen verloren.

betriebsbedingte Auswirkungen

Während der Nutzung als Wohngebiet können Schadstoffe und andere Störreize in angrenzende Flächen gelangen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

baubedingt

Alle im Zuge des Baubetriebes für die Wohnhäuser und Nebenflächen beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Maßnahmen in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen. Dies betrifft im Besonderen alle Flächen außerhalb des eigentlichen Baugebietes in Richtung Osten. Mit der Maßnahme wird sichergestellt, dass alle beanspruchten Flächen außerhalb des Baufeldes wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden und keine über das unbedingt erforderliche Maß hinaus beeinträchtigte bzw. verdichtete Flächen verbleiben. Der ursprüngliche Biotoptyp kann sich wieder entwickeln.

Auswirkprognose / Kompensationsbedarf

Wie bereits beim Schutzgut Tiere beschrieben ist die Beanspruchung von Flächen für die Baustelleneinrichtung temporär und betrifft Bereiche, die eine mittlere Bedeutung als Lebensraum und auch hinsichtlich der Biotopfunktion haben. Die Flächen östlich des Baufeldes bleiben erhalten, so dass während der Bauzeit ein Ausweichen von Arten in diese Bereiche möglich ist.

Baubedingte Immissionen (Lärm, Abgase, Schadstoffe, sonstige Störreize) treten zeitlich begrenzt auf. Es ist keine Nacharbeit vorgesehen, so dass Gefährdungen von angrenzenden Flächen durch Störreize ausgeschlossen werden können.

Unter den genannten Gesichtspunkten und Berücksichtigung der Wiederherstellung aller im Zuge des Baubetriebes beanspruchten Flächen sind auf das Schutzgut Pflanzen (Biotope) **keine erheblichen baubedingten** Auswirkungen zu erwarten. Es werden für die Bauräume keine besonders geschützten Flächen und Strukturen beansprucht.

Im Zuge der dauerhaften Flächenbeanspruchung werden Biotope mit einer eingeschränkten Biotopfunktion beseitigt, die Flächen haben keine allgemeine oder besondere Bedeutung für das Schutzgut Biotope. Die beanspruchten Biotope erfahren eine **Wertminderung**, die im Zuge der Bilanzierung erfasst wird. Auf dieser Grundlage wird der Kompensationsumfang für die anlagebedingten Beeinträchtigungen ermittelt.

Auch die Nutzung der Flächen nach Realisierung der Wohnbebauung verursacht **keine erheblichen betriebsbedingten** Auswirkungen auf Biotopflächen. Die im Gebiet vorhandenen Vogelarten können in Richtung Osten ausweichen, die Gehölzbestände Osten und auch die Hecken stehen auch weiterhin zur Verfügung. Mit den Pflanzfestsetzungen werden neue Habitatstrukturen geschaffen.

Bzgl. der Kompensation der Eingriffe wird die **Wertminderung** der direkt beanspruchten Fläche (Grünland) in der Bilanzierung erfasst. Es ist kein Verlust von Flächen mit besonderer

Bedeutung zu verzeichnen. Damit ist keine Funktionsminderung zu erwarten, die in der Bilanzierung des Eingriffes Anwendung finden müsste.

3.5.Schutzgut biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt (auch: Biodiversität) einer Region umfasst vier verschiedene Teilgebiete:

- Genetische Vielfalt (Unterschiede zwischen den Organismen einer Art)
- Artenvielfalt
- Vielfalt an Ökosystemen
- Vielfalt an biologischen Interaktionen

Der Untersuchungsraum ist zur Beurteilung der Biodiversität relativ klein. Generell kann hierzu ausgeführt werden, dass die Artenvielfalt auf regelmäßig genutzten Flächen und in den Siedlungsgebieten geringer ist als in überwiegend naturnahen und relativ unbeeinflussten Gehölz- und Ruderalflächen. Zwischen der Vorhabensfläche und den umgrenzenden Flächen bestehen kaum Austauschbeziehungen, da die Flächen im Süden und Norden von Wegen sowie im Osten und Süden anschließend an den Weg von Wohnbauflächen umgeben sind. Die Artenzusammensetzung der Wiesenflächen ist annähernd gleich, es gibt keine unterschiedlichen Standortverhältnisse. Der Nadelgehölzbestand im Osten stellt eine isolierte lineare Struktur im Übergangsbereich zur offenen Landschaft dar, die keine Verbindung zu anderen Grünstrukturen hat.

3.6 Besonderer Artenschutz

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß den Ausführungen in der Literatur die europäisch geschützten Arten (FFH-Arten) besonders zu berücksichtigen, da die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten nicht der Abwägung unterliegen. Im Falle einer Beeinträchtigung dieser Arten durch ein im Rahmen der Bauleitplanung vorbereitetes Vorhaben sind Vermeidungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zwingend vorzusehen, anderenfalls ist eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen“.

Im Rahmen der Ermittlung von Auswirkungen werden die im Ende des Jahres 2007 novellierten Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffenen Vorgaben des § 44 betrachtet. § 44 BNatSchG regelt die Zugriffsverbote auf wild lebende Tiere und deren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sowie auf wild lebende Pflanzen. Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Dementsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus sind wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich zu

stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ermittlung der relevanten Arten

Im Ergebnis der Begehungen vom Sommer 2017 konnten keine relevanten Arten der **Farn- und Blütenpflanzen** sowie der **Flechten und Moose** des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf der Fläche festgestellt werden.

Für den Biber, den Fischotter und die Fledermausarten als mögliche Vertreter der **Säugetiere** sowie die **Amphibien** wurde eine Betroffenheit bereits unter dem allgemeinen Artenschutz ausgeschlossen. Es werden keine Habitatstrukturen beseitigt, die als Leitlinien für z.B. Fledermäuse dienen.

Das Vorkommen von **Fischen und Rundmäulern** kann auf der Fläche aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die **Libellen**.

Schmetterlinge konnten auf der Fläche beobachtet werden. Es handelt sich hier aber um Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind (Tagfauenaug - *Aglais io*, Zitronenfalter - *Gonepteryx rhamni*, Kleiner Feuerfalter - *Lycaena phlaeas*).

Ein potenzielles Auftreten von **Käferarten** gem. FFH-Richtlinie wird aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche der geschützten Arten (Totholzbewohner, Wasserkäfer) und des Fehlens dieser Strukturen auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen.

Das Vorkommen von relevanten Arten der **Weichtiere, Krebs- oder Spinnentiere** ist nicht bekannt. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Bezüglich der **Vögel** wird im Vorhabensbereich von Arten ausgegangen, die ihren Hauptlebensraum in der Kulturlandschaft (offene Flächen und Siedlungsflächen mit angrenzenden Gehölzsäumen) haben und in Gehölzen oder sonstigen Nischen in Gärten und Gebäuden brüten. Für reine Offenlandarten, die nur niedrige vegetationsbestandene Flächen zur Reproduktion und zur Nahrungssuche nutzen, sind die Flächen aufgrund der Lage zwischen bebauten Flächen, die zudem einer intensiven Nutzung unterliegen, als Lebensraum ungeeignet. Im Rahmen der Begehungen im Frühsommer und Sommer konnten auf den Flächen keine Brutaktivitäten in der Krautschicht beobachtet werden. Die Flächen werden dazu regelmäßig gemäht und beweidet. Damit geht mit dem Vorhaben kein Habitat für bodenbrütende Vogelarten verloren. Auf der Fläche sind weiterhin keine Strukturen vorhanden, die als Brutplätze dienen und im Zuge der Baumaßnahme beseitigt werden.

Damit sind im Untersuchungsraum keine Arten zu berücksichtigen, die unter den besonderen Artenschutz fallen und die an dieser Stelle weiter betrachtet werden müssen. Es sind keine Arten bekannt, deren Lebensstätten sich (teil- oder zeitweise) im Einwirkungsbereich befinden oder von denen sich Wanderstrecken, Leitstrukturen, Ausbreitungslinien, Brutplätze usw. im Einwirkungsbereich befinden.

4.Hinweise

Bodenfunde

Werden bei Bau- und Erschließungsarbeiten Bodenfunde entdeckt, sind sie entsprechend SächsDSchG meldepflichtig. Auf der Planzeichnung wurde auf die Meldepflicht von Bodenfundungen gemäß §20 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen hingewiesen.

5.Rechtsgrundlagen des Planverfahrens

Die Ergänzungssatzung wird aufgestellt gemäß §34BauG.

Der Ergänzungssatzung liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung von 2004 zuletzt geändert 20.11.2014 und die Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013(BGBl. I S.1548) zugrunde.

Um sparsam mit Boden umzugehen möchte die Gemeinde teilerschlossene Flächen dem Baurecht zuzuführen.

Der Gemeinderat Haselbachtal hat am 31.1.2018 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Teilgebiet beschlossen.

6.Quellen-und Literaturverzeichnis

Literatur

- Bundesamt für Naturschutz, 1998: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- Bundesamt für Naturschutz, 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), 2010: Biotoptypen, Rote Liste Sachsens.
- Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), 2013: Rote Liste und Artenliste Sachsens, Farn- und Samenpflanzen.
- Freistaat Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), 2015: Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens. Kurzfassung (Dezember 2015).
- NABU, 2015: Berichte zum Vogelschutz – enthält die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Auflage, Heft 52/2015
- Riecken, U., Finck, P., Raths, U., Schröder, E. & Ssymank, A., 2006: Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt 34
- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (LfUG), 2003: Biotoptypenliste für Sachsen, Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004.
- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), Dresden (2003): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

- BauGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- BNatSchG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist
- RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

SächsNatSchG (2013): Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015

SächsUVPG (2007): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist

UVPG (2010): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist

Gutachten, Behördenunterlagen

Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern, 2013: Landesentwicklungsplan (LEP) 2013, als Rechtsverordnung beschlossen (Kabinettsbeschluss vom 12. Juli 2013)

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2009: erste Gesamtfortschreibung in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 9. April 2009 und des Genehmigungsbescheides vom 27. Oktober 2009

Karten / Digitale Daten / Datenrecherchen im Internet

<http://www.landesvermessung.sachsen.de/ias/basiskarte/>: Basiskarte Sachsen (Luftbildrecherche)

<http://www.umwelt.sachsen.de/>: Informationen zu Schutzgütern und Schutzgebieten einschl. interaktiver Karten

Ergänzungssatzung Haselbachtal, OT Gersdorf „Zum Viebig“ Flst.397/1 und 400/b Gemarkung Gersdorf

Formblatt I - Gegenüberstellung Bestand und Planung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
FE-Nr.	Code	Biotoptyp (vor Eingriff)	Ausgangswert (AW)	Code	Biotoptyp (nach Eingriff)	Zustandswert (ZW)	Differenzwert (DW) (Sp. 4-7)	Fläche (m ²)	WE Wertminderung WE Mind. (Sp. 8 x 9)	Ausgleichbarkeit	WE Ausgleichsbedarf (WE Mind. A)	WE Ersatzbedarf (WE Mind. E)
1	06.03.200	intensiv genutztes Dauergrünland frischer Standorte	10	11.01.510	Wohngebiet mit Gärten	8	2	1692,04	3384,08	A		1046,58
				02.02.200	Pflanzgebot Feldgehölz	21	-11	212,50	-2337,50			
									1046,58			
2	02.02.430	Obstbäume als Einzelbäume	20	11.01.510	Wohngebiet mit Gärten	8	12	57,96	695,52	A		695,52
3	02.02.310	sonstige Hecke, geschnitten	18	02.02.430	sonstige Hecke, geschnitten mit Aufwertung	18	0	39	0			0
4	11.03.740	überwiegend Ziergarten ohne Altbaumbestand	8	11.01.510	Wohngebiet mit Gärten	8	0	333	0,00			-780
				02.02.200	Pflanzgebot Feldgehölz	21	-13	60	-780			
									-780			
5	02.02.310	sonstige Hecke, freiwachsend	8	11.01.510	Wohngebiet mit Gärten	8	0	39	0	A		-1.326
				02.02.200	Pflanzgebot Feldgehölz	21	-13	102	-1326			
									-1326			
											WE Mind. E (Gesamt)	-363,90

Kontrolle Teilflächen der Flächennutzungen aus Spalte 10:

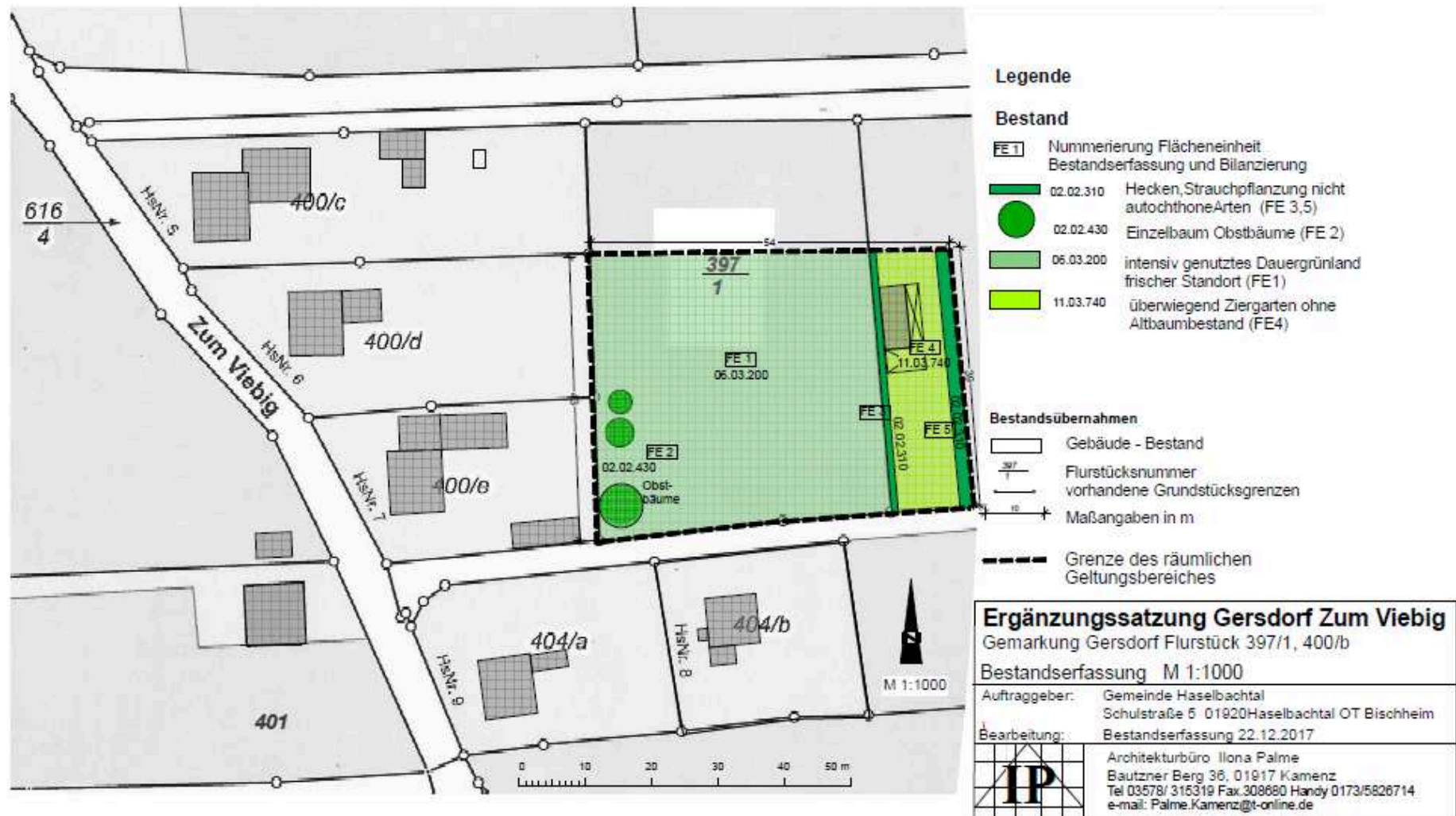
Größe Plangebiet (Kontrolle): 2.200 m²

Wohnbaufläche (11.01.510) 1.786,5 m²

Feldgehölz (02.02.200) 413,5 m²

Größe Plangebiet: 2200 m²

Ergänzungssatzung Haselbachtal, OT Gersdorf „Zum Viebig“ Flst.397/1 und 400/b Gemarkung Gersdorf



Ergänzungssatzung Haselbachtal, OT Gersdorf „Zum Viebig“ Fl.nr.397/1 und 400/b Gemarkung Gersdorf



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen
Mauerstraße 55
01917 Kamenz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 12.09.2017

Flurstück: 397/1
Ortserkennung: Gersdorf (5220)

Gemeinde: Haselbachtal
Kreis: Landkreis Bautzen

 auszugliedernde Fläche



Maßstab 1:2000  Meter